

Jahre 1235 bestehenden Rechtslage entspricht. Schwierigkeiten bereitet indes eine der Bemerkungen über Profen: „valor ipsius multum est diminutus in cens(ib)us, postquam fuit registrata<sup>1)</sup>, quia ecclesia in Druczyn postea est exempta ab ipsa (aut capella in Gaczyn) cum suis pertinentiis, que valent VI marcas“. Trautzschen war ja im Jahre 1320 bereits 85 Jahre selbständig, mithin beruhen die Worte „eccl. in Dr.“ auf einem Versehen, das übrigens von dem Schreiber verbessert worden ist. Denn die von uns eingeklammerten Worte „aut (so lies statt at) cap. in G.“ stellen eine in den Text eingedrungene Randbemerkung dar: „Vielmehr die Kapelle zu Gatzen“. Wir haben also die Worte „eccl. in Dr.“ zu löschen und für sie „cap. in G.“ einzusetzen. Nun stößt sich aber die Auspfarung von Gatzen (mit Michelwitz) zunächst mit der obigen Urkunde vom Jahre 1324; allein da diese alte Rechte Bosaus aufs neue bestätigt, mag sie auf einer älteren Vorlage beruhen, die noch vor 5 Jahren zugetroffen hätte, seit 1320 aber nicht ganz mehr paßte. Übrigens wird noch für Profen in diesem Jahre angegeben: „rector (der Pfarrer) deposuit iuratus, quod ipsum oporteret tenere preter personam duos sacerdotes“, d. i. Kapläne, wohl für Draschwitz und Schwerzau.

Die Parochie Groitzsch lag ihrerseits im Sprengel von Merseburg; denn Bischof Alboin überweist dem Kloster Pegau die Zehnten der Dörfer im Burgward Groitzsch (Groiska) zwischen Wyhra und Schnauder (Cod. dipl. Sax. I, 2, 7) im Jahre 1105, und sein späterer Nachfolger Heinrich III. bezeichnet im Jahre 1317 „ecclesiam in Groyzch“ als „nostre dyocesis“<sup>2)</sup>. Das Decembuch der Pfarrei registriert u. a. folgende Orte nach der Sprengelgrenze zu: Dobergast (s. o.), Stönz (Stönzsch), Carstorff (s. o.), Pegaw, Pristewitz, (Groß-Priesligk), Colnitz (Cöllnitz), Oberditz, Drosikaw (Droßkau)<sup>3)</sup>. Hieraus erhellt, daß sowohl Stönzsch als Pegau vordem einmal kirchlich von Groitzsch abhingen; dazu tritt bei Pegau noch die urkundliche Bemerkung vom Jahre 1106: „in Merseburgensi parrochia in loco, quod Bigowia dicitur“. (Cod. dipl. Sax. I, 2, 8.) Stönzsch seinerseits verdankt, wie ja der bis zum Jahre 1539 ausgeübte Patronat des Abtes zu Pegau beweist, diesem Kloster seine Erhebung zur

<sup>1)</sup> Da es heißt: ecclesia in Provin . . . vacavit in secundo anno, d. i. 1319, so fand die obige Auspfarung damals statt.

<sup>2)</sup> Kehr I, 720. Vgl. Urk. Bischof Gebhards v. Merseburg a. d. J. 1326. (I, 766: ius patronatus ecclesie in Groytzs nostre dyocesis).

<sup>3)</sup> N. Sächs. Kirchen-Gal. Eph. Borna. S. 416 f.